

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. November 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — im Verfahren auf Antrag von K

(Rechtssache C-322/11) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 63 AEUV und 65 AEUV — Freier Kapitalverkehr — Steuervorschriften eines Mitgliedstaats, nach denen der Verlust aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, das in einem anderen Mitgliedstaat belegen ist, nicht vom Gewinn aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen im Mitgliedstaat der Besteuerung abgezogen werden kann)

(2014/C 9/03)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Partei des Ausgangsverfahrens

K

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Korkein hallinto-oikeus — Auslegung der Art. 63 und 65 AEUV — Freier Kapitalverkehr — Nationale Steuervorschrift, die es einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person nicht erlaubt, den Verlust aus dem Verkauf einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Immobilie von dem Gewinn aus der Veräußerung von beweglichen Vermögenswerten im Mitgliedstaat der Besteuerung in Abzug zu bringen

Tenor

Die Art. 63 AEUV und 65 AEUV stehen einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats nicht entgegen, die es wie die im Ausgangsverfahren streitige Regelung einer in diesem Mitgliedstaat wohnenden und dort unbeschränkt steuerpflichtigen Person nicht gestattet, Verluste aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, das in einem anderen Mitgliedstaat belegen ist, von den im erstgenannten Mitgliedstaat zu versteuernden Einkünften aus beweglichem Vermögen in Abzug zu bringen, während dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich wäre, wenn sich das unbewegliche Vermögen im erstgenannten Mitgliedstaat befände.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. November 2013 — Liga para a Protecção da Natureza (LPN), Republik Finnland/Europäische Kommission

(Verbundene Rechtssachen C-514/11 P und C-605/11 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Zugang zu Dokumenten der Organe — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich — Ausnahme, die sich auf den Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten bezieht — Umweltinformationen — Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 — Art. 6 Abs. 1 — Dokumente eines Vertragsverletzungsverfahrens im Stadium des Vorverfahrens — Verweigerung des Zugangs — Pflicht zur Vornahme einer konkreten und individuellen Prüfung des Inhalts der im Zugangsantrag angeführten Dokumente — Überwiegendes öffentliches Interesse)

(2014/C 9/04)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Liga para a Protecção da Natureza (LPN) (Prozessbevollmächtigte: P. Vinagre e Silva und L. Rossi, advogadas), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: J. Heliskoski, M. Pere und J. Leppo)

Streithelferin zur Unterstützung der Rechtsmittelführerinnen: Republik Estland (Prozessbevollmächtigte: M. Linntam)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und D. Recchia), Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: V. Pasternak Jørgensen und C. Thorning), Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk und C. Meyer-Seitz)

Streithelferin zur Unterstützung der Europäischen Kommission: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und A. Wiedmann)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2011, LPN/Kommission (T-29/08), mit dem das Gericht die Klage der LPN abgewiesen hat, soweit sie sich auf Dokumente und Teile von Dokumenten bezieht, zu denen der Liga para a Protecção da Natureza (LPN) mit der Entscheidung SG.E.3/MIB/psi D (2008) 8639 der Kommission vom 24. Oktober 2008 der Zugang verweigert worden ist

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.